

gingen, Taufe, Firmung und heiliges Opfer, blieb ihnen unbekannt; Cyrillus belehrt sie hierüber erst nach der Taufe in den fünf mystagogischen Katechesen, und ebenso sind die ähnlichen Vorträge des hl. Ambrosius de mysteriis nicht an Competenten, sondern an Neophyten gerichtet (vgl. De myst. c. 1).

Die liturgischen Acte des Pnotizomenates sind die Exorcismen (s. d. Art.). Cyrill von Jerusalem sagt ständig ἐφορῶμενοι und in den griechischen Formulare heißen dieselben Gebete ἀφορῶμενοι. Die ganze Vorbereitung des Katechumenen auf die Taufe ist von einem exorcistischem Geiste durchweht, der sich ja noch deutlich in den heutigen Taufformularen ausdrückt. Insbesondere aber nennt man Pnotizomenatsexorcismen die heutigen großen Taufexorcismen, also längere Gebete, welche über den Competenten gesprochen werden, um aus ihm einwirkende und die Vorbereitung zur Taufe hindernde Einflüsse des bösen Geistes zurückzudrängen. Diese Exorcismen werden von den Vätern nicht nur sehr häufig erwähnt und als unvorzudenklicher und allgemeiner Gebrauch bezeichnet (Aug. Ep. 194 ad Sixt. 43); sie finden sich auch in allen liturgischen Formularen, mit Ausnahme der armenischen und nestorianischen. Jedoch ist erwiesen, daß sie auch hier erst später ausgefallen sind, nämlich als diese Formulare für die Kindertaufe hergerichtet wurden. Im Morgenlande und im Gebiete des altgallischen Ritus hat man, wie es scheint, die Exorcismen nur einmal über die Competenten gesprochen; wenigstens fehlt es an Andeutungen, welche eine Wiederholung derselben vermuthen ließen. Dagegen wurden in Afrika die Exorcismen wahrscheinlich mehrmals vorgenommen. Die sogen. vierte Synode von Carthago bestimmt can. 85, daß die Taufcandidaten nach Abgabe ihrer Namen crebra manuum impositione examinati getauft werden sollen. Das Wort Handauflegung ist hier gebraucht anstatt des unter der Handauflegung stehenden Exorcismus. Der hl. Augustinus bezeugt ebenfalls, daß die Competenten an mehreren Tagen catechizantur, exorcizantur, scrutantur (De fide et op. c. 9; vgl. Pseudo-Aug., De symb. ad catech. 2. 1). In Rom fanden dergleichen die Exorcismen mehrmals statt, wie sich aus dem ältesten Denkmale des römischen Ritus, dem Sacramentarium Gelasianum, ergibt.

Schon in den eben angeführten Zeugnissen wird der Exorcismus in eine enge Verbindung gebracht mit der Vorstellung von einer Prüfung (examinari, scrutari). Das ganze Pnotizomenat war eine Prüfungszeit. Es prüfte nämlich zunächst Watt die Herzen der Competenten (Cyrill Procac. 2. 1 8; Ioptischer Taufordo bei Assem. Codex liturgic. I, 153: Scrutare latebras cordium eorum. qui scrutaris Hierusalem lucernis, aequae permittas spiritum malignum latere in eis). Sodann vergewisserte sich die Kirche von dem Glauben der Competenten durch eine Prü-

fung, und endlich wurden diese selbst zur Prüfung ihres Gewissens aufgefordert (Quod in vobis adjurato vestri redemptoris nomine facimus [der Exorcismus], hoc vestri cordis scrutatione et contributione complete. Aug. Serm. 216, 6). Infolge dessen erhielten zu Rom und in Afrika die Acte, welche die Kirche an den Competenten vornahm, Katechese und Exorcismus, den Namen der Scrutinien. Nach dem Gelasianum gab es drei Scrutinien, welche in der dritten, vierten und fünften Fastenwoche gehalten wurden (Muratori, Liturgia I, 521, 26; 525, 27; 529, 28). Dieses bestätigt der Diacon Johannes, ein sonst unbekannter Schriftsteller zu Anfang des 6. Jahrhunderts (Joh. Diac. Ep. ad Senarium, bei Mabill. Mus. Ital. I, 69 sq.). Das erste und dritte Scrutinium waren den Exorcismen, das zweite der Katechese gewidmet. Als ascetische Uebungen der Competenten werden auch in dieser Periode erwähnt: Fasten, Enthaltbarkeit (Carth. IV, can. 85) und das Sündenbekenntniß (Eus. Vita Const. 4, 61; Cyrill. Cat. 1, 5; Greg. Naz. Or. 40, 27). Letzteres war nach den angezogenen Stellen jedenfalls nicht bloß eine allgemeine Anklage, sondern ein Bekenntniß bestimmter Sünden. Wahrscheinlich fand es gleich beim Eintritt in das Pnotizomenat statt; denn es ist das erste, was Constantin thut, nachdem er sich zur Taufe gemeldet hat, und Cyrillus und Gregorius von Nazianz führen es unmittelbar vor den Exorcismen an.

Bis hierher ist von drei Klassen der Taufcandidaten oder, wie wir heute sagen, der Katechumenen die Rede gewesen: erstens von denjenigen, welche sich zur Aufnahme meldeten und den ersten Vorbereitungsunterricht empfangen, von den rudis des hl. Augustinus; zweitens von den eigentlichen Katechumenen, welche allein bei den Alten diesen Namen führen; drittens von den Competenten. Eine weitere Eintheilung der Katechumenen läßt sich unter Berücksichtigung der ganzen Geschichte des Katechumenates nicht aufstellen. Im Gegensatz hierzu hat man allerdings bis in die neueste Zeit, an vereinzelte Zeugnisse sich anklammernd, zwischen den rudis und den Competenten zwei Klassen von Taufcandidaten ansetzen wollen, welche man dann von unten nach oben entweder ἀρρωμένοι und γόυο κλίνοντες oder christiani und catechumeni nennt. Für diese Eintheilung beruft man sich auf can. 5 von Neocäsarea (314): „Ein Katechumene, der schwere Sünden begeht, soll, wenn er γόυο κλίνον ist, unter die ἀρρωμένοι verseht werden; wenn er auch als ἀρρωμένος noch sündigt, soll er ausgestoßen werden.“ Auf den ersten Blick scheint dieser Canon allerdings zwei Klassen der eigentlichen Katechumenen zu unterscheiden; die Aufklärung aber bringt can. 14 von Nicäa: „Ein schwer sündigender Katechumene soll drei Jahre lang unter den ἀρρωμένοι sein und dann erst wieder mit den Katechumenen beten.“ Hier sind also die γόυο κλίνοντες weggefallen, und die